



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.166 RRB 1864/2133
Titel	Hr. Franz Winzeler in Hirslanden, Ertheilung e. Wasserrechtes an denselben.
Datum	03.12.1864
P.	638–644

[p. 638] In Sachen des Hrn. Franz Winzeler, Mechaniker in Hirslanden, betreffend Errichtung eines Wasserwerkes,
hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 28. April l. Js. sucht Hr. Franz Winzeler, Mechaniker, in Hirslanden, um die Bewilligung nach, es möchte ihm gestattet werden, am Hegibächli daselbst ein kleines Wasserwerk zu errichten & zu diesem Behufe das Wasser bei dem Hause des Hrn. Hotz & Gonzenbach aufzufassen, & von da vermittelt eiserner Röhren durch das Bachbett in einen in seinem Lande zu erstellenden Sammler zu leiten.

B. Nach erfolgter Publikation dieses Projektes erhoben Einsprache gegen dasselbe:
1. Die Herren Hch. Landolt, Zimmermeister, Gonzenbach & Hotz, Schreiner, J. Schneebeili & Abraham Frei, im Hegibach, Hirslanden.
2. Der Gemeindrath Hirslanden.

C. Aus dem dießfälligen Berichte des Kreis- // [p. 639] genieurs ergibt sich Folgendes: Laut seiner Eingabe vom 28. April hat Hr. Winzeler ursprünglich beabsichtigt, das unter allen Umständen geringe Wasser des Hegibächli neben dem Hause der Herren Gonzenbach & Hotz bei a im Plane mittelst einer Schwelleinrichtung aufzufassen und in eisernen Röhren theils im Bachbett, theils in seinem Eigenthum in den projektirten Sammler zu leiten. Nachdem er aber in den Einsprachen, die hauptsächlich gegen die Benutzung des Bachbettes gerichtet worden sind, nicht leicht zu beseitigende Hindernisse erblickte, hat er sein Projekt dahin modifizirt, das Wasser weiter unten & zwar bei seiner eigenthümlichen Wässerungsschwelle f neben der südlichen Seite des Trüb'schen Hauses aufzufassen. In Folge dieser Abänderung haben dann die Einsprecher unter Ziffer 1. ihre Protestationen zurückgezogen, in der Meinung, daß ihnen das Recht zum Wasserbezug aus dem Bächli in bisher üblicher Weise gesichert bleibe; auch der Gemeindrath Hirslanden hat nachträglich dem Begehren des Hrn. Winzeler zur Auffassung des Wassers an genannter Stelle entsprochen, unter der selbstverständlichen Bedingung, daß er für allen Schaden, welcher allfällig der nebenliegenden Straße durch den Uebertritt des Wassers zugefügt werden könnte, einzustehen habe, & unter // [p. 640] der bei der Untersuchung mündlich eingegangenen Verpflichtung, daß er keine Einsprache dagegen erhebe, wenn der Gemeindrath früher oder später das Wasser des Hegibächli weiter oberhalb zur Speisung von Feuerweiern in Anspruch nehme. Das modifizirte Projekt geht nun dahin, bei f auf der Wässerungsgrundschwelle ein c^a 1' hohes Schwellbrett anzubringen, um das Wasser dem Sammler zuleiten zu können, & vom Sammler das Wasser auf das neben dem Bache zu erstellende Rad & von diesem weg unterirdisch, ebenfalls im Eigenthum des Herrn Winzeler, in den Hauptkanal zur Seidenzwirnerei des Hrn. Beder zu führen, welcher hiezu seine schriftliche Einwilligung gegeben hat.

In wasserbaupolizeilicher Hinsicht stehen dem Projekte keine Hindernisse entgegen.

Der Regierungsrath.
auf den Antrag der Direktion der öffentl. Arbeiten,
beschließt:

I. Dem Herrn Franz Winzeler, Mechaniker, im Drahtzug - Hirslanden, wird die Bewilligung ertheilt, am Hegibächli daselbst ein Wasserwerk zu errichten und zu diesem Zwecke das Wasser bei seiner Wässerungsschwelle neben dem Trüb'schen Hause N° 214 aufzufassen & dasselbe vorerst in einen in seinem Eigenthum zu erstellenden Sammler, von diesem aus auf das Rad und endlich in unterirdischer Leitung in // [p. 641] den Zulaufkanal der Seidenzwirneri der Herren Beder & C^{ie} zu leiten, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. Folgendes Nivellement bestimmt die Höhenlage der einzelnen Bestandtheile des Wasserwerkes:

Oberfläche der Wässerungsgrundschwelle im Bache [bei f]	18.' 39.
Auf dieser Grundschwelle wird ein Schwellbrett von 1' Höhe gestattet, daher ist die Quote für den Oberrand derselben	17.' 39.
Oberfläche der Dammkrone des Wassersammlers [Art. 3]	15.' 89.
Sohle des freien Ueberfalles aus dem Sammler in den Bach [Art. 3]	17.' 39.
Sohle des Unterkanales an der Einmündung in den Zulaufkanal der Seidenzwirneri der Herren Beder & C ^{ie}	44.' 04.

2. Das Schwellbrett auf der Bachgrundschwelle soll jedesmal ausgehoben werden, sobald das Wasser // [p. 642] um 3'' über dasselbe ansteigt.

3. Die Dämme des Wassersammlers sollen die dem Drucke des zu sammelnden Wassers vollständig entsprechende Stärke erhalten und mit der für eine solche Anlage entsprechenden Genauigkeit & Sorgfalt ausgeführt werden; an geeigneter Stelle ist zur Verhütung der Ueberfüllung des Sammlers ein freier Ueberfall anzubringen, dessen Ueberfallskante um 1' 5'' tiefer als die Dammkrone liegen, die erforderliche Breite, mindestens 4', erhalten & mit einem soliden Sturzbett versehen sein soll.

4. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den betreffenden Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

5. Das Wasserrecht wird für die Betreibung einer mechanischen Werkstätte bewilligt & soll ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß für keinen andern Gewerbszweig benutzt werden dürfen.

6. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

7. Der jeweilige Besitzer dieses Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an fremdem Eigenthum entstehen sollte.

8. Den Herren Zimmermeister Landolt, Hotz & Gonzenbach, J. Schneebeili & Abr. Frei bleibt das Recht // [p. 643] zugesichert, in bisher üblicher Weise Wasser aus dem Bache beziehen zu dürfen.

9. Der Besitzer dieses Wasserrechtes erhebt keine Einwendungen, wenn der Gemeindrath Hirslanden das Wasser des Hegibächli's früher oder später zur Speisung von sogen. Feuerweiern in Anspruch nehmen sollte.

10. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen & Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentl. Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Wasserrechtes weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

11. Der Regierungsrath behält sich vor, die Konzession ohne weitere Entschädigung gänzlich zurückzuziehen & für kraftlos zu erklären, wenn nicht binnen 3 Jahren das Wasserwerk ausgeführt ist.

II. Nach Beendigung der Anlagen & erfolgter Ingangsetzung des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentl. Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen & Arbeiten vornehmen lassen wird:

- a. Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen,
b. die Messung der Wasserkraft für die Bestim- // [p. 644] mung des Wasserzinses.

III. Petent hat diese Bewilligung in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen & der Direktion der öffentl. Arbeiten binnen 6 Wochen eine dießfällige Bescheinigung zuzustellen.

IV. Hat Herr Winzeler an die Kanzlei der Direktion der öffentl. Arbeiten zu Händen des Experten Frk. 24.50 Expertengebühren einzusenden & an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- & Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Statthalteramte Zürich, dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes und der Direktion der öffentl. Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntniß gegeben.

[*Transkript: Isz/10.06.2014*]